9 K 8/24

# Amtsgericht Lennestadt

## Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 16.12.2026, 09:30 Uhr,**
**Erdgeschoss, Sitzungssaal 6, Kölner Straße 104, 57368 Lennestadt**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Elspe, Blatt 4262,**
**BV lfd. Nr. 2**
Gemarkung Elspe, Flur 17, Flurstück 920, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 32 a, 32 b, Größe: 720 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein eingeschossiges, nicht unterkellertes Zweifamilienhaus bestehend aus zwei Wohneinheiten mit separaten Eingängen und ausgebautem Dachgeschoss, ausgebautem Spitzboden sowie separater Doppelgarage, Baujahr 2014, Wohnfläche ca. 258qm (Wohneinheiten 107qm und 151qm)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

450.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.